



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV)

Vom 30. Juli 2014

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl. I S. 3154 sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, GVBl. 174 und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, GVBl. S. 366, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich der von der Baumkrone überdeckten Bodenfläche (Kronentraufbereich) werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Standorte der durch diese Verordnung rechtsverbindlich festgesetzten Naturdenkmäler ergeben sich aus den als Anlage 2.0 bis 2.31 dieser Verordnung beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden unter Schutz gestellt, um diese Einzelschöpfungen der Natur aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren. Der jeweils zutreffende Schutzgrund ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines durch diese Verordnung geschützten Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Zum Schutz des Naturdenkmals vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. am Naturdenkmal Vorrichtungen anzubringen, Bestandteile zu entfernen oder zu beschädigen, sowie in dessen Schutzbereich (Kronentraufbereich) Stoffe einzubringen, die das Wachstum oder die Entfaltung des Naturdenkmals einschränken oder stören können
 2. im Bereich der Kronentraufbereiche
 - a) Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen durchzuführen
 - b) Bodenbestandteile abzubauen
 - c) Leitungen zu verlegen
 - d) den Grundwasserspiegel anzuheben oder abzusenken
 - e) den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern
 - f) die Oberfläche zu versiegeln
 - g) Aufschüttungen vorzunehmen
 - h) diese mit Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder Anhängern zu befahren oder diese dort abzustellen
 - i) Gegenstände aller Art zu lagern
 - j) Bauwerke aller Art zu errichten
 - k) Biozide, Düngemittel, Streusalz oder andere Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal haben können, auszubringen oder zu lagern
 - l) Feuer zu entzünden, Grillstätten oder Grillgeräte zu betreiben oder pyrotechnische Gegenstände zu verwenden
 - m) Zelte oder Ähnliches aufzustellen

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a), g), h) und i), wenn diese zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Die Maßnahmen sind, soweit möglich, rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Durchführung, der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.
2. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der geschützten Naturdenkmäler angeordnet wurden.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Kennzeichnungen, Hinweis- oder Verbotsschildern bezüglich des Schutzes als Naturdenkmal, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, erfolgt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Über Befreiungen im Rahmen von § 67 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG und Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall entscheidet die Stadt Ingolstadt.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer, ohne Befreiung nach § 5 dieser Verordnung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vom ehemaligen Landratsamt Ingolstadt oder der Stadt Ingolstadt erlassenen und das derzeitige Gebiet der Stadt Ingolstadt betreffenden Verordnungen oder Anordnungen zum Schutz von Bäumen oder Baumgruppen als Naturdenkmal außer Kraft.

Ingolstadt, den 30.07.2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Liste der Naturdenkmäler in der Stadt Ingolstadt

ND Nr.	Name	Gemarkung	FlurstNr.	Unterschutzstellungsmerkmal
1	Eiche am nördl. Ortsrand von Dünzlau im Feld	Dünzlau	12	Landschaftbildprägende Eiche in Alleinstellung am Ortsrand, dorfbildprägend
2	Eiche am nördl. Ortsrand von Dünzlau Nähe Gabelholzstr.	Dünzlau	12	Alte Eiche, die den Ortsrand von Dünzlau prägt und den dörflichen Charakter mitbestimmt
3	Zwei Linden an der Ostumgehung Etting	Etting	416/2	Die zwei Linden umrahmen ein Feldkreuz und sind mit ihrer Größe im Norden der Stadt selten
4	Eiche nördlich der TE am Retzgraben	Etting	568	Die Eiche ist als Auwaldrelikt im sonst strukturarmen Retzgraben ein einzigartig
5	Kastanie am östlichen Ortseingang von Gerolfing	Gerolfing	1674/1	Die Roßkastanie prägt von der Stadt her kommend die Einfahrt von Gerolfing
6	Tausendjährige Eiche zwischen Gerolfing und Irgersheim	Gerolfing	2874	Als „Tausendjährige Eiche“ oder „Holzmutter“ ist der Baum landesweit als einer der ältesten Eichen bekannt
7	Linde in Hagau an der Kirche	Hagau	12	Schönes Ensemble mit der Dorfkirche; markante Linde im Dorfkern
8	Linde in Hagau gegenüber Gastwirtschaft Natzer	Hagau	25/5	Die Linde ist als Wirtschaftsbaum in der Dorfmitte ein mittlerweile seltenes landeskulturelles Zeugnis
9	Eiche auf der Flur südl. der Gerolfinger Straße und westl. der Ludl	Ingolstadt	1426	Mächtige Eiche im Alleinstand, landschaftbildprägend
10	Museumsbuche an der ehemaligen Geschützgießerei	Ingolstadt	3096/11	Die Rotbuche ist für das Gießereigelände von historischer Bedeutung und identitätsstiftend
11	Blutbuche am Kassenhäuschen der Schloss-Tiefgarage	Ingolstadt	3096/283	Seltene Blutbuche vor der Stadtmauer, die das Ortsbild prägt
12	Eiche am Bootsanlegesteg Auwaldsee	Ingolstadt	4210/3	Die Eiche am Ufer des Auwaldsees beeindruckt durch ihre Größe und den typischen Habitus
13	Dreistämmige Eiche am südlichen Ende der Straße Mailinger Spitz	Ingolstadt	5057/2	Große Eiche am durch die Autobahn unterbrochenen Grünzug
14	Zwei Eichen an der Fußgängerunterführung westlich des Auwaldsees	Ingolstadt	5110/3	Die Eichen markieren das alte Donauufer
15	Eiche am Grünzug Pommernweg südwestlich der Bundeswehr-Sportanlage	Ingolstadt	5111/13	Mächtige Eiche am Rande des alten Donauverlaufs, landschaftsbildprägend
16	Eiche in den südl. Donauauen am Buschlettenweg, Abzweig nach Samholz	Ingolstadt	5299	Beeindruckende Eiche, die den Abzweig des Verbindungswegs nach Samholz markiert

– Nr. 34

Mittwoch, 20. 8. 2014

INHALT

Rechtsamt

Naturdenkmalverordnung
Satzung Städt. Simon-Mayr-Sing- u. Musikschule
Gebührensatzung Simon-Mayr-Sing- u. Musikschule

Stadtwerke Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A (Neubau Sportbad)

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
Erhebung eines Erschließungsbeitrages

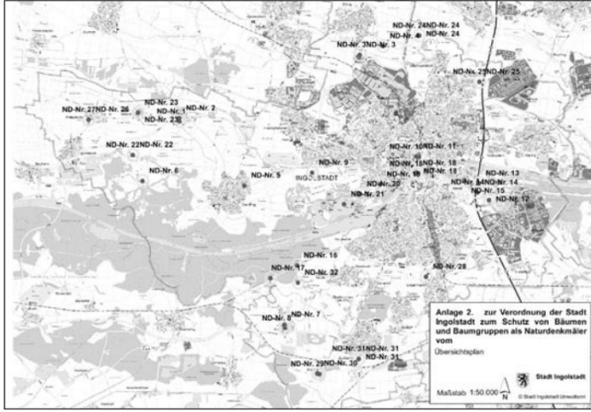
Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

17	Eiche in den südl. Donauauen am Buschlettenweg, Abzweig nach Hagau	Ingolstadt	5299/140	Beeindruckende Eiche, die den Abzweig des Verbindungswegs nach Hagau markiert
18	Drei Platanen am Kriegerdenkmal vor dem Reduit Tilly	Ingolstadt	5356/41	Die 3 Platanen bilden zusammen mit dem Kriegerdenkmal ein historisches Ensemble
19	Eiche auf der östlichen Fohlenweide Nähe Ludlgraben	Ingolstadt	6157	Landschaftbildprägende alte Eiche, die den Rand des Auwaldrestes an der Ludl markiert
20	Eiche auf der Fohlenweide westlich der MTV-Tennisplätze	Ingolstadt	6157/2	Mächtige Eiche im Alleinstand, landschaftsbildprägend
21	Eiche am Baggersee westlich des Fischerheims	Ingolstadt	6171	Die Eiche ist ein Relikt des einstmaligen Auwaldes und steht an prominenter Stelle am Fischerheim
22	Zwei Eichen auf dem Hohenloheberg bei Irgersheim	Irgersheim	409	Die zwei mächtigen Eichen an der Hangkante des Hohenlohebergs sind markante Orientierungspunkte in der Landschaft
23	Zwei Linden an der Kirche Mühlhausen	Mühlhausen	38/2	Die zwei Dorflinden an der Mühlhausener Kirche sind ortsbildprägend
24	Drei Bergahorn in der Flur westl. des Weinbergs	Oberhaunstadt	595/2	Die drei Bergahorne sind in dieser Landschaft sehr selten und prägen das Landschaftsbild
25	Zwei Eschen an der Deschinger Straße westlich der Autobahn	Oberhaunstadt	1051/4	Zwischen Ackerflur und Autobahn sind die beiden Eschen landschaftsbildprägend
26	Linde am Fußweg zur Kirche Mariä Namen	Pettenhofen	48	Die beiden Linden an der Wallfahrtskirche Pettenhofen prägen das Ortsbild und das Erscheinungsbild der Kirche
27	Linde in Pettenhofen am Friedhofseingang	Pettenhofen	48/3	Die beiden Linden an der Wallfahrtskirche Pettenhofen prägen das Ortsbild und das Erscheinungsbild der Kirche
28	Eiche am nordwestlichen Rand von Unsernherrn	Unsernherrn	268/2	Die mächtige Eiche erinnert an die einstige Auenlandschaft des Lohengürtels
29	Linde in Winden an der Kirche	Winden	15	Zusammen mit der Kirche ein ortsbildprägendes Ensemble
30	Drei Linden östlich der Karlskroner Straße am Ortsrand von Zuchering	Zuchering	390/1	Drei Linden, die den Ortseingang Zuchering markieren und den Ortsrand prägen
31	Eiche in den südlichen Donauauen westlich der Herrenschwaige	Ingolstadt	6983	Alte Eiche mit hohem Totholzanteil als wertvoller Lebensraum für holzbewohnende Arten

Ingolstadt, den 30.07.2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister



Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

Vom 05. August 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Name, Benutzer, Schulordnung

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule“.
- (2) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der musikalischen Ausbildung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige). Nicht für Gemeindeangehörige benötigte Unterrichts- und Fortbildungsplätze können an andere Personen vergeben werden.
- (3) Die Stadt Ingolstadt stellt sicher, dass die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule die Anforderungen der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) erfüllt.

§ 2 Zweck der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

- (1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der Pflege und Vermittlung des Kulturgutes Musik. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie soll diese zum Singen und Musizieren anregen und damit einen gemeinnützigen Beitrag zur sozialen Erziehung und kulturellen Entwicklung leisten.
- (2) Die Schule bietet und pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Der Satzungszweck wird durch musikalische Grundausbildung, Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Studium der Musik verwirklicht.
- (4) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bildungsangebot und Ausbildungsformen

- (1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:
 1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - a) Streichinstrumente
 - b) Blechblasinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Zupfinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 3. Vokalunterricht (Singklassen)
 4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik.
- (2) Die Schule ist auf eine kontinuierliche und langfristige Ausbildung der Schüler ausgerichtet. Der mehrjährige kontinuierliche Unterricht versetzt die Schüler in die Lage, ihre individuellen musikalischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und das aktive Musizieren als bedeutsam für ihr Leben wahrzunehmen.
- (3) Die Ausbildung beginnt in der Grundstufe/Elementarstufe und wird in Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen fortgesetzt. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche und Unterrichtsformen:
 - a) Grundstufe/Elementarstufe, bestehend aus Eltern-Kind-Gruppen, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Singklassen und Orientierungsangeboten
 - b) Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
 - c) Förderunterricht (studienfördernde Ausbildung)
 - d) Ensembleunterricht
 - e) Spielkreise
 - f) Ergänzungsfächer.

Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist Bestandteil der Ausbildung. Daneben werden Förderklassen und Frühförderunterricht, Spielkreise und Ergänzungsunterricht angeboten.
- (4) Der Unterricht an der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das tatsächliche Ausbildungsangebot, die Unterrichtsformen, die Stundentafeln und Stundenpläne, die Unterrichtszeiten, die Klasseneinteilung und der Einsatz der Lehrkräfte werden im Rahmen der personellen, pädagogischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten von der Schulleitung festgelegt.
- (5) Schüler, die die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme in eine Förderklasse, bzw. Frühförderung beantragen. Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:
 - a) 2 Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach zusammen
 - b) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung/Musiklehre
 - c) Teilnahme an mindestens einem regelmäßigen Ensembleunterricht.

Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:

 - a) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach
 - b) 1 Wochenstunde à 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach

§ 4 Anmeldung, Probezeit, Aufnahme

- (1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch den Schüler oder seinen Vertretungsberechtigten. Die Anmel-

dung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Schuljahr erfolgen. Nach Beginn des Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind und der Schüler aufgrund seiner Vorbildung oder seiner Anlagen in den laufenden Unterricht integriert werden kann.

- (2) Die Bewerber müssen vor einer Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Das für bestimmte Angebote vorgesehene Rahmenalter ist gegeben.
 2. Vor dem Besuch der Grundstufe eines Instrumental- oder Vokalunterrichts erfolgte eine mindestens zweijährige musikalische Früherziehung oder eine einjährige musikalische Grundausbildung.
 3. Die für den Beginn in einer bestimmten Bildungsstufe erforderlichen und ausreichenden Vorkenntnisse werden der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nachgewiesen und die besondere Begabung wird durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bestätigt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch für Gemeindeangehörige nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.
- (4) Die Zuweisung der freien Unterrichtsplätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige), werden in der Zuweisung zu den Unterrichtsplätzen vorrangig behandelt. Nicht berücksichtigte Bewerber können sich in eine Nachrückliste eintragen lassen. Sofern sich kein Rangverhältnis ergibt, entscheidet die bei einer Probezeit festgestellte Eignung über die Zulassung.
- (5) Beim erstmaligen Besuch ist eine Probezeit von drei Monaten zu durchlaufen. Das durch Zuweisung an eine Lehrkraft begründete vorläufige Benutzungsverhältnis endet durch
 - die Zulassung zur Schule oder
 - die Feststellung des Nichtbestehens der Probezeit oder
 - durch Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten.

In der Probezeit kann der Schüler bzw. sein Vertretungsberechtigter jeweils zum Monatsende mit zweiwöchiger Kündigungsfrist kündigen.

§ 5 Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Der Schulbesuch kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum jeweils nächsten Monatsende durch schriftliche Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten beendet werden. Ab dem 1. April ist eine Kündigung nur noch zum Schuljahresende (31. August) möglich.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs kann beantragt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund, z.B. eine langfristige Erkrankung, die einen regelmäßigen Besuch des Unterrichts verhindert, oder ein Wohnungsverwechsel in einen der Stadt Ingolstadt nicht unmittelbar benachbarten Landkreis geltend gemacht wird. Die Schule kann verlangen, dass der wichtige Grund nachgewiesen wird. Der Antrag kann abgelehnt oder ein anderer als der beantragte Zeitpunkt festgesetzt werden, wenn dies die Belange der Schule oder der anderen Schüler erfordert. Bei Ablehnung des Antrages auf vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs wird das Benutzungsverhältnis entsprechend Abs. 1 beendet.
- (3) Die Schule kann das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn der Schüler
 1. dem Unterricht wiederholt unentschuldig ferngeblieben ist oder
 2. er durch mangelhafte Mitarbeit eine weitere Förderung verhindert oder
 3. er wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen

und dieses Verhalten auch nach einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt hat. Bei einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus einem dieser Gründe werden im Voraus gezahlte Benutzungsgebühren nicht erstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Gebühren bleibt bis zum regelmäßigen Ende des Schuljahres bestehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule unverzüglich beendet werden, wenn die nach der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule zu entrichtende und fällige Benutzungsgebühr trotz einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit und eines Hinweises auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule erhebt die Stadt Ingolstadt Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung nach Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Schulordnung

Der Aufbau der Schule, die Einteilung des Unterrichts sowie die Rechte und Pflichten des Leitungs- und Lehrpersonals und der Schüler ergeben sich aus der Schulordnung. Der Anhang mit der Schulordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt vom 02. August 2011 (AM Nr. 32 vom 10. August 2011) außer Kraft.

Anhang Schulordnung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule (Anhang zur Satzung der Stadt Ingolstadt vom 05. August 2014)

§ 1 Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in den Schulanlagen aus. Die Schulleitung wird von der Stadt Ingolstadt bestellt.

§ 2 Eltern- und Schülervertretung, Förderverein

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres lädt die Schule zu einer Versammlung von Eltern und volljährigen Schülern ein. Diese Schulversammlung wählt eine Eltern- und Schülervertretung. Bei der Wahl kommt auf jeden Schüler eine Stimme. Der Vorsitzende der Eltern- und Schülervertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Eltern- und Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Eltern- und Schülervertretung kann über alle Angelegenheiten der Schule beraten und nach jeweiligem Beschluss durch die Mehrheit aller Mitglieder Anträge an die Schulleitung stellen. Der Schulleitung ist die Einladung zu Sitzungen und die Tagesordnung zu übermitteln. Ein Vertreter der Schulleitung kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Die Eltern- und Schülervertretung kann sich mit Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Sofern zur Unterstützung der schulischen Arbeit ein Förderverein besteht, soll die Schulleitung dessen Arbeit unterstützen. Die Schulleitung oder eine Verbindungslehrkraft sollen auf Einladung an den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die für öffentliche bayerische Schulen vom zuständigen Staatsministerium erlassene Ferienordnung wird von der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule entsprechend angewandt.

§ 4 Unterrichtszeiten und Unterrichtsorte

- (1) Die Unterrichtszeiten und die Unterrichtsorte ergeben sich aus dem Lehrplan und sind für die Schüler verbindlich. Bei Bedarf kann die

Schule Änderungen vornehmen. Die Schüler sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- (2) Sofern im Zulassungsbescheid nicht anders geregelt, wird der Unterricht in Gruppen erteilt. Einzelunterricht kann von der Schulleitung genehmigt werden, wenn dies zur Erreichung bestimmter Ausbildungsziele erforderlich ist.

§ 5 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler verpflichten sich mit der Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts.
- (2) Wenn dies der Ausbildungsplan vorsieht, ist der Schüler auch zum Besuch der Ensembleausbildung verpflichtet.
- (3) Alle Schüler können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Ergänzungsfach oder eine weitere Ensembleausbildung belegen.
- (4) Die Schulleitung kann festlegen, dass die Teilnahme eines Schülers an einer Veranstaltung der Schule oder eines Schulpartners für die Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist. Diese Veranstaltung ist, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des erforderlichen Unterrichts.
- (5) Kann ein Schüler nicht am Unterricht oder einer Veranstaltung nach Abs. 4 teilnehmen, ist die Schule hiervon unverzüglich zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung des versäumten Unterrichts oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 6 Unterrichtsausfall, Auftreten von Schülern bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Ein von der Schule festgelegter Ausfall von Unterrichtsstunden kann durch Vorziehen oder Nachholen des Unterrichts ausgeglichen werden. Der Ausgleich liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Ein Anspruch auf Ausgleich eines auf der Erkrankung einer Lehrkraft beruhenden Unterrichtsausfalls oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Ein beabsichtigter öffentlicher Auftritt eines Schülers oder die Anmeldung zu einem musikalischen Wettbewerb in den an der Schule belegten Fächern muss der Schulleitung angezeigt werden. Der Auftritt kann untersagt werden, wenn dies das Ansehen der Schule herabsetzen oder den Ausbildungserfolg gefährden kann.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Bildungsauftrags der Schule und des von den Eltern für die Zeit des Schulbesuches übertragenen Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - a) mündliche Ermahnungen durch die Lehrkräfte
 - b) mündliche Ermahnungen durch die Schulleitung
 - c) schriftliche Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten
 - d) ein befristeter Ausschluss vom Unterricht
 - e) der Ausschluss vom weiteren Schulbesuch, wenn dies vorab unter Angabe des Grundes angedroht wurde und weiterhin ein Fehlverhalten des Schülers festzustellen ist.

§ 8 Lernmittel

Die Schüler sollen über das zu erlernende Instrument im Eigenbesitz verfügen können. Die Miete von Musikinstrumenten der Schule ist möglich. Ein Anspruch auf Überlassung von Instrumenten besteht nicht.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Ingolstadt, den 05.08.2014

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt

Vom 05. August 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt sind nachfolgend aufgeführte, in zwei Tarifklassen untergliederte Gebühren zu entrichten. Unter Tarifklasse I fallen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, sofern eine entsprechende Bescheinigung zum Schulbeginn vorgelegt wird. Alle anderen Personen fallen unter Tarifklasse II.

	Tarif I Euro	Tarif II Euro
1. Tanz- und Spielunterricht in Gruppen	220	--
a) Musikalische Elementarausbildung 60 Min.	170	--
Musikalische Elementarausbildung 45 Min.	118	--
Musikalische Elementarausbildung 30 Min.	220	--
Drumcircle 45 Min.	160	--
Drumcircle 30 Min.	330	--
b) Ballett- und Tanzunterricht, 60 Min.		
2. Instrumental- und Vokalunterricht	Tarif I Euro	Tarif II Euro
a) im Einzelunterricht		
45 Min.	945	1.320
30 Min.	630	880
b) im Gruppenunterricht		
bei 2 Schülern 45 Min.	495	690
bei 2 Schülern 30 Min.	335	455
bei 3 Schülern 45 Min.	340	470
c) im Gruppenunterricht		
bei 3 Schülern 45 Min.	300	470
d) im Gruppenunterricht		
ab 4 Schülern 45 Min.	300	440
e) Ensemble- und Ergänzungsunterricht, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Buchstabe a) bis d) zu leisten ist		
f) Registerunterricht (in Kooperation mit Schulen)	100	--
g) Spielkreise (Gesamtbeitrag für alle Teilnehmer eines Spielkreises)	1.790	1.790
3. a) Förderklasse	945	--
c) Frühförderung	945	--
4. Monatliche Mietgebühr		
Blasinstrumente	15	15
sonstige Instrumente	8	8

Die Mietgebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
(2) Die Gebühren sind unbeschadet Abs. 1 Nr. 4 Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07.



(3) Abweichende Vereinbarungen bezüglich der Unterrichtsdauer können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Verhältnis der zeitlichen Abweichung zum anzuwendenden Gebührensatz.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Schüler. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nach Bestehen der einmonatigen Probezeit.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung (SEPA-Basislastschrift) werden die Gebühren für den Unterricht und die Mietinstrumente in fünf Raten jeweils zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Gebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 30.06. eines Jahres fällig. Die Gebühren für Mietinstrumente werden ebenfalls in fünf Raten zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Mietgebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 30.06. eines Jahres fällig.

§ 5 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- (1) Die Gebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn
1. der Schüler vom Unterricht gemäß § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung ausgeschlossen wird oder
 2. der Schüler die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Scheidet ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Benutzungssatzung während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.
- (3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

§ 6 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

§ 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule, wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) und Nr. 3 für diese Kinder eine Ermäßigung der Gebühr gewährt. Die Gesamtgebühr ermäßigt sich bei zwei Kindern um 25 %, bei drei und mehr Kindern um 40 %. Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) oder Nr. 3 zahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule, wird in diesen Fällen für diese Erziehungsberechtigten und deren Kindern eine Ermäßigung der Gebühr gewährt. Die Gesamtgebühr ermäßigt sich bei zwei Familienmitgliedern um 25 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 40 %.
- (2) Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person 2 oder mehr Instrumente an der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule belegt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 25 %. Dies gilt nicht, wenn schon eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.
- (3) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt vom 21. Dezember 2005 (AM Nr. 52 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2009, AM Nr. 10 vom 04.03.2009) außer Kraft.

Ingolstadt, den 05.08.2014

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Stadtwerke Ingolstadt – Freizeitanlagen GmbH Neubau Sportbad Ingolstadt Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-111 Innentüren-Vollkunststoff-Stahltüren
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **18.11.2015**
Ende: **31.12.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **50,00 Euro**

Banküberweisung:

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-111“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 13.00 Uhr**

v) Bindefrist: **14.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/804135, Telefax 0841/804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-108 Innenputzarbeiten
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **16.04.2015**
Ende: **31.07.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **50,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-108“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 14.00 Uhr**

v) Bindefrist: **28.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/804135, Telefax 0841/804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-116 Umkleideschränke/-kabinen
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **23.02.2015**
Ende: **31.12.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **50,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-116“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 15.00 Uhr**

v) Bindefrist: **28.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/804135, Telefax 0841/804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-303 Elektrotechnik stark-Schwachstrom
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.12.2014**
Ende: **31.12.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **70,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-303“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 9.00 Uhr**

v) Bindefrist: **28.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/804135, Telefax 0841/804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-201 Heizungstechnik
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.12.2014**
Ende: **31.12.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **60,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-201“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 10.00 Uhr**

v) Bindefrist: **28.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Telefon 0841/804135, Telefax 0841/804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-202 Sanitärtechnik
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.12.2014**
Ende: **31.12.2015**

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **60,00 Euro**

Banküberweisung
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München, Kontonummer: 665814530, BLZ: 70020270, Verwendungszweck: „G1548“, „Neubau Sportbad Ingolstadt“, „LV S-202“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 22.09.2014**

q) Angebotseröffnung: **30.09.2014, 11.00 Uhr**

v) Bindefrist: **28.11.2014**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01771-14-09)

Vorhaben/Betreff: **Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Stellplätzen**

Grundstück: Ingolstadt, Stielstraße 7a, 7b

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3388/17

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.08.2014). Geplant ist der Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Stellplätzen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Viehmarktplatz	Wiechertstraße	Kurt-Huber-Straße	Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Gehwegbefestigung, Parkflächen, Straßenbegleitgrün

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Viehmarktplatz	Wiechertstraße	Kurt-Huber-Straße	Beleuchtungseinrichtung

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im Einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	25.08. 08.09.	01.09. 15.09.	15.09. 13.10.
Mailing, Feldkirchen	Montag	01.09. 15.09.	25.08. 08.09.	01.09. 27.09.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	26.08. 09.09.	02.09. 16.09.	16.09. 14.10.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	02.09. 16.09.	26.08. 09.09.	09.09. 07.10.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	02.09. 16.09.	26.08. 09.09.	09.09. 07.10.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	02.09. 16.09.	26.08. 09.09.	09.09. 07.10.
Gerolfing (restl. Gebiet)	Mittwoch	03.09. 17.09.	27.08. 10.09.	10.09. 08.10.
Etting	Mittwoch	27.08. 10.09.	03.09. 17.09.	27.08. 24.09.
Hagau	Donnerstag	28.08. 11.09.	21.08. 04.09.	21.08. 18.09.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	28.08. 11.09.	21.08. 04.09.	28.08. 25.09.
Unterhaunstadt	Freitag	29.08. 12.09.	22.08. 05.09.	29.08. 26.09.
Seehof	Freitag	22.08. 05.09.	29.08. 12.09.	29.08. 26.09.